



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 6

erschienen am 26. März 2009

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
34. Badegewässer im Kreis Schleswig-Flensburg	223
35. Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Thumbby	225
36. Einladung des Schulverbandes Haithabu	234

**Nichtamtlicher Teil:**

### 34. **Badegewässer im Kreis Schleswig-Flensburg**

In Kreis Schleswig-Flensburg befinden sich 49 öffentliche Badestellen, die im Anhang aufgelistet sind.

Die Badestellen werden von Mai bis September alle 14 Tage vom Fachdienst Gesundheit besichtigt. Die dabei entnommenen Wasserproben werden auf bakteriologische Verunreinigungen untersucht.

Ist die Wasserqualität nicht einwandfrei, werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache ergriffen und gegebenenfalls ein Badeverbot ausgesprochen.

Der Fachdienst Gesundheit bittet alle Bürgerinnen und Bürger, sich an der Erstellung der Liste zu beteiligen. Ferner sollten Anregungen, Bemerkungen und beobachtete Probleme zu Badestellen an den Fachdienst Gesundheit, Tel (04621)810 -77 weitergegeben werden.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Badegewässerart</b>
OSTS; WASSERSLEBEN STRAND	HARRISLEE	Ostsee
OSTS; GLUECKSBURG STRAND	GLUECKSBURG	Ostsee
OSTS; HOLNIS DREI	GLUECKSBURG	Ostsee
OSTS; BOCKHOLMWIK	MUNKBRARUP	Ostsee
OSTS; LANGBALLIGAU	LANGBALLIG	Ostsee
OSTS; WESTERHOLZ	WESTERHOLZ	Ostsee
OSTS; HABERNIS	STEINBERG	Ostsee
OSTS; WACKERBALLIG	GELTING	Ostsee
OSTS; SCHLEIMUENDE	KAPPELN	Ostsee
OSTS; WEIDEFELD	KAPPELN	Ostsee
SCHLEI; STADT ARNIS	ARNIS	Fließgewässer
SCHLEI; LINDAUNIS	BOREN	Fließgewässer
SCHLEI; LINDAUER NOOR	BOREN	Fließgewässer
SCHLEI; LINDAUKAMP; KLEIN NISS	BOREN	Fließgewässer
SCHLEI; GUNNEBY	ULSNIS	Fließgewässer
SCHLEI; HAGAB	ULSNIS	Fließgewässer
SCHLEI; HELLOER	GOLTOFT	Fließgewässer
SCHLEI; BRODEERSBY-BURG	BRODEERSBY	Fließgewässer
SCHLEI; FUESING; WINNINGMAY	SCHAALBY	Fließgewässer
SCHLEI; SCHLESWIG; LUISENBAD	SCHLESWIG	Fließgewässer
SCHLEI; KARBERG; HADDEBYER NOOR	FAHRDORF	Fließgewässer
SCHLEI; FAHRDORF; STRANDWEG	FAHRDORF	Fließgewässer
SCHLEI; BORGWEDEL; JUGENDHERBERGE	BORGWEDEL	Fließgewässer
SCHLEI; JUGENDZELTLAGER; AM SELKER NOOR	SELK	Fließgewässer
SCHLEI; NIEDERSELK; SELKER NOOR	SELK	Fließgewässer
BADESEE; MERGELKUHLE BOERM	BOERM	Binnensee
ALTE SORGE; FUENFMUEHLEN	BERGENHUSEN	Fließgewässer
ALTE SORGE; MEGGERDORF	MEGGERDORF	Fließgewässer
EIDER; TIELEN	TIELEN	Fließgewässer
EIDER; BARGEN	ERFDE	Fließgewässer
EIDER; SUEDERSTAPEL	SUEDERSTAPEL	Fließgewässer
LANGSEE; BREKLING	NUEBEL	Binnensee
IDSTEDTER SEE; IDSTEDT	IDSTEDT	Binnensee
HAVETOFTER SEE; HAVETOFT; GEMEINDEBADESTELLE	HAVETOFT	Binnensee
SUEDENSEE; SOERUP	SOERUP	Binnensee
HOLMARKSEE; KLEINSOLTFELD	FREIENWILL	Binnensee
BADESEE; LINDEWITT	LINDEWITT	Binnensee
TEICH AM STEINHOLZ; BOLLINGSTEDT	BOLLINGSTEDT	Binnensee

LANGSEE; SUEDERFAHRENSTEDT  
GAMMELUNDER SEE; FRIEDRICHSAU  
ARENHOLZER SEE; LUERSCHAU  
SCHLEI; STEXWIG  
BAGGERSEE; WANDERUP; NORDERFELD  
BAGGERSEE; SATTELWEG; SATTELN  
SCHLEI; SCHLESWIG; NETZETROCKENPLATZ  
SCHLEI; DREISPITZ  
OSTS; DOLLERUPHOLZ  
OSTS; GELTINGER BUCHT  
OSTS;FLENSBURGER AUSSENFOERDE

SUEDERFAHRENSTEDT Binnensee  
JUEBEK Binnensee  
LUERSCHAU Binnensee  
BORGWEDEL Fließgewässer  
WANDERUP Binnensee  
HOLLINGSTEDT Binnensee  
SCHLESWIG Fließgewässer  
ULSNIS Fließgewässer  
DOLLERUP Ostsee  
STEINBERGKIRCHE Ostsee  
GELTING Ostsee

### 35. **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Thumby**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes –WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-verbands-gesetzes – LWVG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86 wird folgende Satzung erlassen:

Alle Amts- Funktions- und Personenbezeichnungen die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

#### **I. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen**

##### **§1**

**(zu §§ 3, 6 WVG)**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Thumby mit dem Sitz in Schnarup-Thumby, Kreis Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinde Schnarup-Thumby, sowie angrenzende Teile der Gemeinden Satrup, Mohrkirch, Böel und Struxdorf.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### **§ 2**

**(zu §§ 4,6, 22 WVG) Mitglieder**

Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind alle jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

##### **§ 3**

**(zu §§ 2, 6 WVG, § 3 Abs. 2 AGWVG) Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

##### **§ 4**

**(zu §§ 5,6 WVG)**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV vom 20. Juni 1980“ in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des beratenden Ingenieurs Dr. Rolf Höhne, Hamburg, vom 15.2.1957. Er wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Eine Abschrift und eine Aufzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

##### **§ 5**

**(zu §§ 6, 33 WVG, § 99 LWG)**

##### **Benutzung der Grundstücke**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Mitglieder, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung

sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (3) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dient.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **§ 6**

**(zu § 6 WVG)**

### **Benutzung der Anlagen**

Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzt und dass von Ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband bezogen wird.

## **§ 7**

**(zu §§ 44, 45 WVG)**

### **Verbandsschau**

Die Verbandsschau unterbleibt.

## **II. Abschnitt Verfassung**

## **§ 8**

**(zu §§ 6, 46 WVG)**

### **Organe**

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

## **§ 9**

**(zu § 49 WVG)**

### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch persönliche Einladung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verbandsmitglieder mit einer Wasserabnahme von 2000 cbm oder mehr im Jahr erhalten eine zusätzliche Stimme. Es gilt das letzte abgeschlossene Jahr. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte geben ihre Stimme/Stimmen gemeinsam ab. Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so geben die Teilnehmenden gemeinsam ihr Stimme/Stimmen ab; andernfalls ist/sind ihre Stimme/Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den

Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einer oder einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 10**

**(zu § 49 WVG)**

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. März, erstmals 2010.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

### **§ 11**

**(zu §§ 25, 47 WVG)**

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltungen sowie Nachtragswirtschaftspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

### **§ 12**

**(zu § 50 WVG)**

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr zu abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

### **§ 13**

**(zu § 50 WVG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 14**

**(zu §§ 6, 52 WVG)..**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher, ein Stellvertreter und ein weiterer Beisitzer an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

#### **§ 15**

**(zu §§ 52, 53 WVG)**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorstand. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Einwohner im Verbandsgebiet. Gewählt wird unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### **§ 16**

**(zu § 53 WVG)**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. März, erstmals 2009. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstandsvorstand bleibt bis zum 31. März 2009 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

#### **§ 17**

**(zu §§ 24, 25, 54 WVG)**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden, 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Verträge mit einem Wert von bis zu 5000 € zu beschließen,
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden.
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen

**§ 18****(zu § 56 WVG)****Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

**§ 19****(zu § 56 WVG)****Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wird, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 20****(zu § 55 WVG)****Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 5000 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse den Arbeitnehmern des Verbandes zuzuweisen. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

**III. Abschnitt Haushalt, Entgelte****§ 21****(zu § 65 WVG; §§ 5 ff AGWVG)****Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.
- (3) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe versorgt der Verband seine Mitglieder privatrechtlich aufgrund der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu hat der Verband Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV und Preisregelungen zu erfassen. Die Entgelttarife sind von dem Verbandsausschuss mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzulegen. Die §§ 27 u. 28 bleiben unberührt, d.h. eine zusätzliche Beitragserhebung ist zulässig.

## **§ 22**

### **Haushalt**

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen.  
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
  1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen.

## **§ 23**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
  2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
  3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme,
  4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Rechnungsjahr.
- (4) Der Beschluss über die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 31 bekanntzumachen.

## **§ 24**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.  
In dem Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

**§ 25****Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach § 4 Landeswasserverbandsgesetz. Sie erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
  1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
  3. die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

**§ 26****Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband wirtschaftet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahme bedarf, soweit dieser 30 %, der geplanten Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§75 Abs. 1 Nr. 2 WVG)

**§ 27****(zu § 28 WVG)****Beiträge**

- (1) Der Verband hat seine Aufgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken.
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.  
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Neue Mitglieder haben dem Verband einen einmaligen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

**§ 28****(zu § 30 WVG)****Beitragsmaßstab**

- (1) Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben. Einmalige Beiträge sind Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder, Erneuerungsbeiträge. Sofern Beiträge erhoben werden, werden diese je Anschluss erhoben.
- (2) Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980, BGBl I. S. 750 in der jeweils gültigen Fassung), §§ 2, 4 - 34 sind unmittelbarer Bestandteil der Versorgung

**§ 29****(zu § 5 Abs. 1 LDSG)****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragshebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erstellung von Rechnungen nach dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser an das zuständige Amt weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

### **§ 30**

**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**

#### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Betrag nicht rechtzeitig leistet, wird darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 31**

**(zu § 28 Abs. 6 WVG)**

#### **Niederschlagung, Erlass**

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

## **IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel**

### **§ 32**

**(zu § 68 WVG)**

#### **Anordnung**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

### **§ 33**

**(zu §§ 237, 238 LVWG)**

#### **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500 € festgesetzt.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

### **§ 35**

#### **(zu § 67 WVG) Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Anzeige in den Schleswiger Nachrichten.

**§ 36**  
**(zu § 58 WVG)**

**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

**§ 37**  
**(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)**

**Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen (§ 26 Abs. 2), sowie Darlehen an Mitglieder,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied ein schließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hin ausgehen.

**§ 38**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1996 außer Kraft.

Beschlossen durch Den Verbandsausschuss Schnarup-Thumby, den 16. März 2009  gez. Unterschrift  Marxsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 17. März 2009 Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Czepul
Ausgefertigt: Schnarup-Thumby, den 20. März 2009  gez. Unterschrift  Marxsen Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 26. März 2009 Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Czepul

36. **Schulverband Haithabu**  
- **Der Schulverbandsvorsteher** -

24866 Busdorf, den 23. März 2009

## **E i n l a d u n g**

Zur **4. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung**  
des **Schulverbandes Haithabu** am **Montag, dem 30. März 2009** um  
**19.30 Uhr** in Busdorf, **Schule am Margarethenwall, Busdorf**  
werden Sie hiermit eingeladen.

***Die verkürzte Landungsfrist wird mit der Dringlichkeit des Projektes begründet.***

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
  - a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
  - b) Fragen zu Beratungsgegenständen
  - c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Schulverbandsvorstehers
7. Bericht des Schulleiters
8. Sanierungsmaßnahmen am Schulgebäude im Rahmen des Konjunkturpaktes II
9. Verschiedenes

gez. Heil  
(Kay-Michael Heil)  
Schulverbandsvorsteher